

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 15

Dienstag, 30.03.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

41/33 Geflügelpestausbuch: Allgemeinverfügung v. 30.03.2021



41/33

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Gebieten auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 29.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 18.03.2021, werden folgende Gebiete des **Landkreises Ebersberg** zum **Sperrbezirk** i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Gemeinde:	Ortsteil:
Poing	Gesamtes Gemeindegebiet, ausgenommen der Ortsteil Grub
Pliening	Gemeindegebiet südlich der ST2082 und ST2332
Markt Schwaben	Gemeindegebiet südwestlich der ST2332 und westlich der ST2081
Anzing	Gemeindegebiet westlich der ST2081 und nördlich der EBE5, zusätzlich:
	Staudach
	Ziegelstadel
Vaterstetten	Höggerloh
	Neufarn

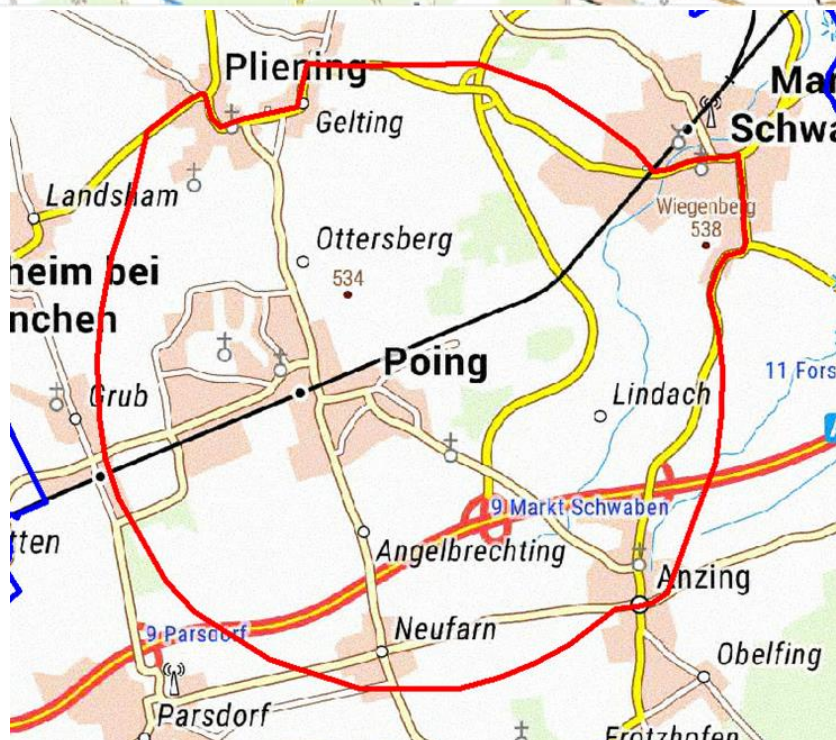
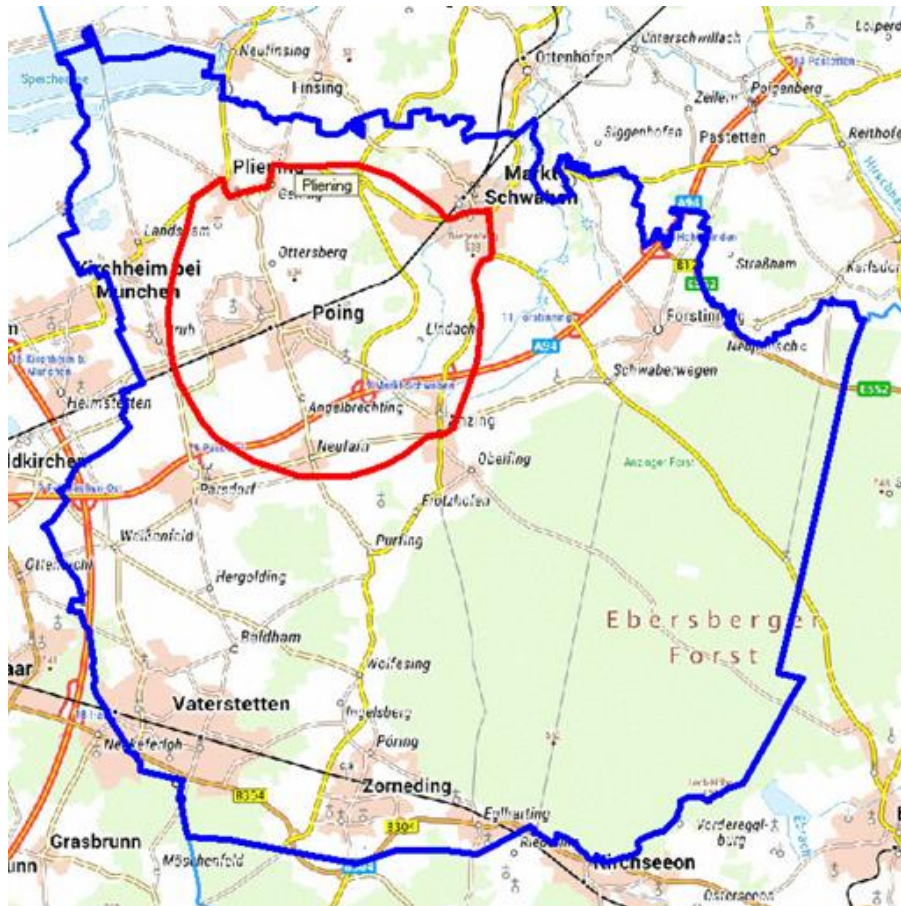


2. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 29.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing nach mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 18.03.2021, werden folgende Gebiete des **Landkreises Ebersberg** zum **Beobachtungsgebiet** i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Gemeinde:	Ortsteil:
Markt Schwaben	Gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt
Forstinning	Gesamtes Gemeindegebiet
Anzing	Gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt
Hohenlinden	Neupullach
Ebersberger Forst	Westlich von Lindach Geräumt
	Eglhartinger Forst
	Anzinger Forst
Kirchseeon	Eglharting
Zorneding	Gesamtes Gemeindegebiet
Vaterstetten	Gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt
Pliening	Gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt
Poing	Grub



Die Grenzen des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, mit der Farbe **BLAU** (Beobachtungsgebiet), bzw. **ROT** (Sperrbezirk) gekennzeichnet.





3. Mit der Erklärung zum Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet ergeben sich folgende Pflichten:
- 3.1. **Pflichten, die sowohl im Sperrbezirk, als auch im Beobachtungsgebiet kraft Gesetz gelten:**
- a) Jeder, der im o. g. Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Ebersberg, Fachbereich Veterinärwesen, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
 - b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
 - c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
 - d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Im Sperrbezirk gilt dies in Beständen mit gehaltenen Vögeln darüber hinaus für sämtliches Fleisch von Geflügel, Säugetiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Futtermittel.



3.2. Pflichten, die nur im Sperrbezirk kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und aus einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- b) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- c) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen, in denen die Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen.
- g) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat den Raum, den Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- h) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.



- i) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, frisches Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus zu befördern. Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. Weitere Ausnahmen gelten für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 - j) Jeder, der im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat es zu unterlassen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu befördern.
- 4. Die unter den Ziffern 1. und 2. erfolgten Gebietsfestlegungen werden für sofort vollziehbar erklärt.
 - 5. Kosten werden nicht erhoben.
 - 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Gründe:

I.

Am 29.03.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza (AI; Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Poing im Landkreis Ebersberg amtlich festgestellt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung legt einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um den Seuchenbetrieb fest, in dem kraft Gesetzes verschiedene Ge- und Verbote gelten, die eine Ausbreitung der AI, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern sollen.

II.

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes stützt sich auf § 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung bzw. § 27 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Sie waren festzulegen, da am 29.03.2021 die aviäre Influenza in einem Geflügelbestand im Landkreis Ebersberg festgestellt wurde. Eine Ausnahmemöglichkeit nach § 21 Abs. 3 Geflügelpestverordnung (i. V. m. § 27 Abs. 3 Geflügelpestverordnung) besteht nicht, da eine in der Norm genannte Einrichtung nicht vorliegt.

Die Festlegung eines Sperrbezirks bzw. Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der natürlichen Grenzen und der epidemiologischen Erkenntnisse geeignet und erforderlich, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in dem festgelegten Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet schon kraft Gesetzes zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen greifen, die Geflügelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen.

Andere gleich wirksame, aber für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen (Geflügelhalter, Personen, die Geflügel in einer Haltung regelmäßig versorgen, aber auch Tierärzte und andere Personen, die Geflügelbestände betreuen) weniger einschneidende Maßnahmen, durch die dieses Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviäre Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 Prozent beträgt, sind die Festlegung eines Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos.

Die Festlegung eines Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung ist auch angemessen, da

- die Festlegung des Sperrbezirks/Beobachtungsgebietes nach Maßgabe § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung erfolgte und Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfestlegung weitestgehend berücksichtigt wurden,
- der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (siehe § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) bei der Gebietsfestlegung grundsätzlich nicht überschritten wurde und



- die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen entstehenden Nachteile (insbesondere Einschränkung der Freilandhaltung sowie finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen) nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel (Verhinderung einer Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände) stehen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann die Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, im öffentlichen Interesse deren sofortige Vollziehung besonders anordnen.

Ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Festlegung des Sperrbezirks bzw. des Beobachtungsgebietes liegt vor. Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage ist ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände im Landkreis Ebersberg erforderlich. Ein solcher kann nur erfolgen, wenn die angeordneten Seuchenabwehrmaßnahmen unverzüglich greifen.

Es ist den hier ansässigen Geflügelhaltern nicht zumutbar, die ihrem Tierbestand durch die aviäre Influenza drohenden Gefahren bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist oder gar bis zum Abschluss eines ggf. mehrere Monate dauernden Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen zu lassen. Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die zur Seuchenabwehr dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen erst zeitverzögert greifen und somit Übertragungswege bestehen bleiben und das Virus verschleppt wird – wenn gehaltenes Geflügel z. B. weiterhin Kontakt mit infizierten Wildvögeln haben kann oder kontaminierte Kleidung, Schuhe, Gegenstände oder Fahrzeuge nicht gereinigt und desinfiziert werden –, so dass sich die insbesondere für Hausgeflügel hochansteckende und i.d.R. tödlich verlaufende aviäre Influenza weiter – ggf. auch über die Grenzen des Landkreisgebietes hinaus – ausbreiten und möglicherweise auch auf weitere Geflügelbestände übergreifen kann. Den dort gehaltenen Tieren drohen in diesem Fall erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden, da eine Infektion mit dem aviären Influenza-Virus bei den betroffenen Tieren nicht nur schwere allgemeine Krankheitszeichen hervorruft, sondern vor allem i.d.R. auch tödlich endet. Dies ist, auch im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes (GG), nicht hinzunehmen. Außerdem sind im Falle einer Verschleppung der aviären Influenza, insbesondere bei Eintrag in große Nutzgeflügelhaltungen, enorme wirtschaftliche Schäden und, zumindest vorübergehend, eine spürbare Verknappung des regionalen Eier- und Fleischangebotes zu befürchten. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte können zeitliche Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Daher hat das Individualinteresse der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppen, von den Konsequenzen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer umgehenden Seuchenabwehr zurückzustehen.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Brigitte Keller
Stellvertreterin des Landrats im Amt

Hinweise:

Eine Klage gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung hat auf Grund des unter der Ziffer 4 angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch dann befolgen müssen, wenn diese mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Betroffene können bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellt. Bis zu einer Entscheidung über den Antrag ist die Allgemeinverfügung vollziehbar.